

der hl. Franz von Sales mit folgenden Worten, mit denen wir diese kleine Abhandlung zu Ehren unserer lieben Frau würdig schließen wollen: „Von dieser himmlischen Königin spreche ich aus der Tiefe meines Herzens den liebreichen und wahrhaften Gedanken aus, daß ihre Liebe, wenigstens gegen das Ende ihrer irdischen Laufbahn, die höchste Liebe der Seraphim übertraf; denn haben auch viele Töchter Reichthümer gesammelt, so hat diese sie alle übertroffen.“¹⁾

Die kirchliche Armenpflege.²⁾

Von Domkapitular Dr. Carl Dworzak in Wien.

III. Fortsetzung.

V. Wie soll das der Kirche gehörige Armen-Vermögen verwaltet werden?

§. 2 des n. ö. Landesgesetzes vom 21. Februar 1870 sagt hierüber in wesentlicher Uebereinstimmung mit den diesfälligen Bestimmungen anderer Landesgesetze: „Für die Verwaltung solcher“, d. h. aus dem an die Gemeinde zu übergebenden Pfarr-Armen-Instituts-Vermögen ausgeschiedenen — „Stiftungen haben die politischen Behörden nach dem Ge-
setze Vorsorge zu treffen.“

Dieses Gesetz ist nach unserem Dafürhalten kein anderes, als das bürgerliche Gesetzbuch, nach dessen §. 646 „die Vorschriften über Stiftungen in den politischen Verordnungen enthalten sind.“

Zu diesen aus dem dermaligen Gemeinde-Armen-Institute ausgeschiedenen Stiftungen gehören nun auch diejenigen Armen-Stiftungen, welche nach den Bestimmungen der betreffenden Stiftungsbriebe der Kirche zur Verwaltung verbleiben, und es ist wohl zu erwarten, daß die politischen Behörden jene Gesetze, welche der Kirche die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens wahren, bei dieser zu treffenden Vorsorge im Auge behalten werden.

¹⁾ Theotimus B. 3. Kap. 8. — ²⁾ Vgl. Jahrg. 1879, §§. 380 und 572,

Wo die Bestimmungen des Stiftbriefes nicht nur klar und deutlich über Verwaltung und Verwendung der Stiftung sich aussprechen, sondern auch noch wirklich durchführbar sind, wird es mit dieser zu treffenden Vorsorge von Seite der politischen Stiftungs-Oberbehörde nicht viele Schwierigkeiten haben; es sind eben die Bestimmungen des Stiftbriefes über die Personen, welche die Stiftung verwalten sollen und die Art, wie die Stiftung verwaltet werden soll, genau zu erfüllen; aber abgesehen davon, daß nicht alle Stiftbriefe in ihren Bestimmungen die wünschenswerthe Klarheit haben, namentlich oft die Stellung des Pfarrers als solchen und des Pfarrers als Armen-Instituts- oder als Schulvorstandes nicht genau auseinander halten, haben sich im Gemeinde-, Schul- und Armenwesen, wohl auch in kirchlichen Gepflogenheiten, im Verlaufe der letzten Jahrzehnte solche Aenderungen ergeben, welche die buchstäbliche Erfüllung mancher Armenstiftung zur Unmöglichkeit machen, und wo dann die Bestimmungen der politischen Verordnungen eintreten, nach welchen, wenn die Bestimmung eines Stiftbriefes nicht mehr erfüllt werden kann, das Erträgniß der Stiftung zu einem Zwecke verwendet werden soll, welcher der ursprünglichen Bestimmung des Stiftbriefes am nächsten kommt.

Die politischen Behörden und die ihnen als juristische Beiräthe an der Seite stehenden f. f. Finanz-Procuraturen werden, wenn sie — wo das wie z. B. in Wien noch nicht geschehen — an eine Regelung des diesfälligen Stiftungswesens gehen werden, Stoff genug zum Nachdenken haben, wie die Bestimmungen der alten Stiftbriefe mit der neuen Ordnung der Dinge im Gemeinde-, Schul- und Armenwesen in einigen Einklang zu bringen sei.¹⁾

¹⁾ Um diese unsere Behauptung zu erhärten, wollen wir hier einen solchen Fall vorführen. In der Pfarre L. in Wien bestand im vorigen Jahrhunderte eine Christenlehr-Bruderschaft; um die Zwecke des christlichen Unterrichtes zu fördern, ließ ein Freiherr von T..... durch einen Jesuiten eine bedeutende Summe erlegen und einen Stiftbrief errichten, nach welchem ein Theil des

Wenn eine ordentliche Buchführung auch bei vollkommenen klaren und normalen Verhältnissen des unentbehrlichen Hilfsmittel einer guten Verwaltung ist, so ist es, wo so schwankende Verhältnisse obwalten, um so mehr angezeigt, auch dort, wo dies als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht speciell durch Diözesanvorschriften angeordnet ist, über den Stand des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben, die Art der Verwendung, die Zahl und Beschaffenheit der Pflegebefohlsenen oder Beteilten eine genaue, mit Belegen adjustirte Vorschreibung zu führen, um in jedem Augenblicke über die Verwendung des Erträgnisses der kirchlichen Stiftungen und der sonstigen

Stiftungs-Erträgnisses auf Anschaffung von „Freigewändern“ für arme Lehrlinge bestimmt war, welche fleißig und mit gutem Erfolge der Christenlehre beigewohnt hatten, — ein anderer Theil aber zur Anschaffung von Büttern, Federn, Papier u. s. w. für arme Schulkinder verwendet werden sollte, — ein bestimmter Betrag endlich für den Schulmeister in L. und den in R. als Unterrichtsgeld für diejenigen armen Kinder ausgesetzt war, welche wegen Mangel des Schulgeldes die Schule nicht besuchen könnten. Als Verwalter dieser Stiftung ist der Pfarrer von L. genannt. Obwohl es eine Wiederholungsschule in dem Sinne der politischen Schulverfassung und eine Pflicht der Lehrherrn oder der Zimmungen nicht mehr gibt, ihre Lehrlinge in die Christenlehre zu senden, ja bei vielen gewerblichen Berufszarten ein sogenanntes feierliches „Freiprechen zum Gesellen“ nicht mehr vorkommt, auch der Pfarrer nicht mehr Vorstand der Schule ist, so war für die erste und zweite Bestimmung des Stiftbriefes unschwer ein Modus gefunden, nach welchem die Stiftungs-Erträgnisse möglichst in dem Sinne des Stifters verwendet werden konnten, indem der Pfarrer einerseits armen, braven Lehrlingen zur Anschaffung von Gewand Beiträge ausfolgte, andererseits armen Schulkindern Unterstützungen, besonders zur Anschaffung von Schuhwerk angedeihen ließ; — schwieriger gestaltete sich die Sache bei der Frage, wie der drittgenannte Punkt der Stiftung, nämlich die Remunerirung der zwei im Stiftbrief genannten Schulmeister für den Unterricht armer Schulkinder, realisiert werden sollte. Vor dem Inslebentreten der neuen Schulgesetze wurden die Oberlehrer oder Schulmeister und durch diese ihre Gehilfen durch das von den Schulkindern eingesammelte Schulgeld bezahlt, und, wenn auch schon einige Jahre vorher die Gemeinde Wien ihre Lehrer beboldete, so hob sie doch das Schulgeld ein und die oben erwähnten Schulmeister bezogen als Theilquote ihres Gehaltes diese Schulgeldzahlung für arme Kinder und behoben die doppelfälligen Beträge gegen Quittung von dem Pfarrer von L.... Fast gleichzeitig mit dem Eintritte der neuen Schülära und der Aufhebung des Schulgeldes in Niederösterreich wurden die erwähnten zwei Oberlehrer pensionirt, die Schule des einen in zwei zerlegt und neue Individuen angestellt, welche in denselben Maße ihren Gehalt bezogen wie alle anderen Lehrer des Schulbezirkes Wien. Als nun zwei dieser neuernannten Lehrer, welche sich für die Rechtsnachfolger der vorerwähnten Bezugsberechtigten hielten, dem Pfarrer von L. ihre Quittung zur Auszahlung präsentiirten, lehnte derselbe die Auszahlung dieser Quittungen sowohl den Schullehrern als dem von denselben angemessenen

fürthlichen Armenmittel jedem, der da zu fragen berechtigt ist, Rede und Antwort geben zu können.

Diese Berechtigten sind: a. die Kirche. Die der Kirche zur Verwaltung gebliebenen Armen-Stiftungen sind Kirchenvermögen mit einer besonderen Widmung, und ist sowach sammt den anderen Einnahmen der kirchlichen Armenpflege nach den Diözesan-Vorschriften für die Verwaltung des Kirchenvermögens zu verwalten und zu verrechnen.

b. Beziüglich aller Stiftungen die Oberstiftungsbehörde, nämlich die Landesstelle oder die von ihr vielleicht ad hoc delegirte Unterbehörde, wenn diese etwa eine Einsichtnahme in die Verwaltung ausdrücklich verlangt; und es ist dieser geforderten Einsichtnahme um so mehr nachzuleben, als die Staatsbehörde alle derartigen Stiftungen und Rechtsstreitigkeiten unentgeltlich durch die f. f. Finanz-Procuratur vor Gericht vertritt.

Ortschulrathen gegenüber ab und zwar aus folgenden Gründen: a) Da nach §. 1 des n. ö. Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871 das Schulgeld an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen aufgehoben worden ist, gibt es derzeit keine solchen „armen Kinder, welche aus Mangel des Schulgeldes die Schule nicht besuchen können.“ b) Alle Lehrer des Schulbezirkes Wien werden nach einem für alle geltenden Normale beföldet, und keiner hat in dem Unterrichte „ärmer Kinder eine Mehrleistung aufzuweisen“, für welche ihm eine specielle Entlohnung gebührte oder durch Decret angewiesen wäre. c) Die früher bestandenen sogenannten Armenschulen seien zerstellt, mit anderen Schulen verschmolzen worden, so daß man auch mit dem besten Willen die Rechtsnachfolger der diesfälligen alten Schulmeister nicht herausfinden könnte. d) Nach dem Dafürhalten des Pfarrers sei diese Stiftung gar keine Schul-, sondern eine sogenannte humanitäre, besser gesagt: eine kirchliche Armenstiftung mit der besonderen Widmung für Arme einer bestimmten Kategorie, nämlich von Schulkindern, welche das Schulgeld nicht zahlen könnten; es sei daher der Ertrag dieser Stiftung keiner der im §. 23 des n. ö. L. G. vom 5. April 1870 erwähnten „fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen“, und welche in den Bezirksschulfond abzuführen seien, — auch sei das Geetz, welches das Schulgeld aufgehoben, ja nicht für die Ewigkeit gegeben, könne wieder aufgehoben werden, und da würden auch die armen Kinder, für welche der Pfarrer Schulgeld zahlen müsse, wieder ausscheinen, und die Stiftungsverbindlichkeit wieder vollkommen realisierbar sein. Dies ist im Jahre 1872 geschehen; seit dieser Zeit ist über diese Frage keine behördliche Entscheidung erlossen und der Pfarrer kapitalisiert den erwähnten Theil des Stiftungs-Erträgnisses für jene Zeit, wo man, wie man es in Prag bereits gethan, das Schulgeld wieder eingeführt haben wird.

c. Für gewisse Stiftungen, in welchen die Personen oder Behörden ausdrücklich genannt sind, an welche nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes über die Verwendung des Ertrags-nisses dieser Stiftung Rechnung gelegt werden soll; z. B. bei Stiftungen, welche von Fideicommissbesitzern gemacht wurden, deren Gutsverwaltung, oder irgend eine Gemeinde, oder sonstige Körperschaft.

Eine allgemeine Regel darüber aufzustellen, ob es angezeigt sei, Armgelder, deren Verwaltungsmodus nicht stift-brüchlich vorgezeichnet ist, z. B. Sammelmelder aus Opferstöcken, Opfergängen u. dgl. zu capitalisiren, und so einen Fonds für künftige Zeiten zu schaffen, halten wir für unthunlich; die Beantwortung dieser Frage hängt aber nun von Umständen und Verhältnissen ab, welche in jeder Pfarre andere sein können; — was sich theoretisch hierüber sagen lässt, ist die Meinung, daß die Spender solchen Almosens gewiß die Meinung haben, daß dasselbe ungesäumt zur Linderung der Noth ihrer Mitbrüder verwendet werde. Ebenso muß die Frage, nach welcher Geschäftsordnung die Organe der kirchl. Armen-pflege ihr Amt verwalten, ob sie dieselbe schriftlich aufsezzen, oder über die Austheilung ihrer Amtsverrichtungen ein mündliches Nebeneinkommen treffen, immer nach den Bedürfnissen und Verhältnissen jeder Gemeinde als eine offene angesehen werden; je weniger Paragraph eine solche Geschäftsordnung hat und je mehr dieselbe von dem allgemeinen Vertrauen in die Functionäre der Armenpflege durchweht ist, desto leichter wird ihre Anwendung sein.

Nebst der Sicherstellung und Verrechnung des kirchlichen Armenvermögens ist die Verwendung desselben genau zu beachten — denn erstere verhalten sich zu letzterer wie die Vorbereitung zur Handlung selbst, wie das Mittel zum Zwecke. Stiftungs-Erträge müssen selbstverständlich genau nach dem in dem Stiftbrieffe ausgedrückten Willen des Stifters vertheilt werden; bei Verwendung anderer Mittel soll die

firchliche Armenpflege freie Hand haben; so mannigfaltig die Noth der Menschheit ist, so zahlreich sind die Wege der christlichen Charitas, derselben abzuhelfen oder sie doch zu lindern; durch langjährige Erfahrung belehrt, möchten wir nur einen gewissermaßen negativen Rath hier Platz finden lassen.

In der verschrienen alten Zeit hat man bei Erwägung dessen, was einem Menschen zu seinem leiblichen Unterhalte zu geben sei, es im Auge behalten, daß er Nahrung, Kleidung und Wohnung brauche, und hat demselben, mochte er nun ein Angestellter oder Pflegling sein, je nach seiner Stellung Nahrung und Wohnung, wohl auch die Kleidung in natura beigestellst, ohne nach dem Preise der Naturalien zu fragen; seitdem in der Welt fast ausschließlich das Geld regiert, ist der in seinem zu den ständigen Bedürfnissen des Lebens gehalstenen Werthe so veränderliche Gulden oder Frank das allgebräuchliche, wenn auch unrichtige Einheitsmaß für alle leiblichen Bedürfnisse des Menschen geworden, — und wo die Armen nicht nach altem Herkommen in Armenhäusern untergebracht und verpflegt, sondern mit Handpfünden betheilt werden, sind sie keine Pflegebefohlenen mehr, sondern Betheilte — Pensionäre.

Die firchliche Armenpflege kann sich mit diesem Principe nicht absinden; sie wird es vermeiden, jedem Pflegebefohlenen ohne Unterschied der Verhältnisse, in denen er sich befindet, und ohne Rücksicht auf die besonderen Wege, auf denen dem Einzelnen geholfen werden kann, wochentliche oder monatliche bestimmte Geldgaben oder Alkungsrationen, etwa gar mit der Anwartschaft auf Vorrückung in eine höhere Pensionsstufe anzuweisen. Die Organe der firchl. Armenpflege werden, mögen sie momentane Geldaushilfen spenden, Arzt oder Apotheke nach Möglichkeit beischaffen, Waisenkinder in Obhut nehmen, verarmten Handwerkern aufhelfen u. dgl., nie das Seelenheil ihrer Pflegebefohlenen aus dem Auge verlieren, und, wie es viele der in Gott ruhenden Vorfahren, welche Armen-

stiftungen errichtet haben, gethan, sich von jeder falschen Humanitätsduselei fern halten, sondern, sofern es sich um christliche Arme handelt, den Genuss der Unterstützung unmöglichlich von einem kirchlichen Lebenswandel seitens der Unterstüzteten abhängig machen. Ein glänzendes und bewährtes Muster für diese Thätigkeit sind die in vielen Pfarren Wiens bestehenden St. Vincentius-Bvereine.

VI.

Zum Schlusse scheint es uns angezeigt zu sein, Einiges über das Verhalten der Organe der kirchl. Armenpflege zu den Organen des Ortsgemeinde-Armen-Institutes zu sagen:

a) Alle Eingangs erwähnten, das Gemeinde-Armenwesen regelnden Landesgesetze enthalten eine dem §. 5 des n. ö. Landesgesetzes vom 21. Februar 1870 analoge Bestimmung; dort heißt es: „Alle außer dem Armen-Institute bestehenden „Verwaltungen von Stiftungen und öffentlichen Wohlthätig-“keits-Anstalten sind verpflichtet, das Verzeichniß ihrer Be-“theilten dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.“ Diese ge-
setzliche Bestimmung entbehrt keineswegs der theoretischen Richtigkeit; sie soll verhindern, daß nicht gewisse Individuen auf Kosten anderer Armer doppelt betheilt werden. Es ist uns aber nicht ersichtlich, wie diese Bestimmung, von welcher wir wünschen, daß sie klarer gefaßt oder in den Durchfüh-
rungsvorschriften der Zeit und Art dieser Mittheilung nach näher bestimmt wäre, consequent durchgeführt werden könne.

Sind unter diesen Stiftungen auch jene verstanden, welche z. B. für arme Adelige als Versorgung bestimmt sind, welche gewiß nicht um eine Pfründe bei der Gemeinde bittlich werden, oder Studentenstiftungen u. dgl.; wer kann einen Wohlthäter, oder einen wohlthätigen Verein zwingen, das Verzeichniß seiner verschämten Armen der Öffentlichkeit zu überliefern; — wer kann dem Wohlthäter verbieten, einem von der Gemeinde Betheilten noch ein weiteres Almosen zu

ertheilen? Und noch gar viele solche Fragen könnten hier gestellt werden; es scheint uns, als könnte sich die consequente Durchführung dieser Bestimmung zur Slippe gestalten, bei welcher angekommen, manche Wohlthätigkeits-Anstalten lieber ihre Thätigkeit einstellen, als an diesem für zarten Wohlthätigkeitsfnn so heiklen Punkt vorbeikommen wollten. Was die Stellung der kirchl. Armenpflege zu dieser gesetzlichen Bestimmung betrifft, — so ist diese Bestimmung nun einmal da, widerspricht keinem göttlichen und kirchlichen Gesetze, die Kirche kann ihretwegen die Armenpflege auch nicht einstellen und man muß daher mit diesem §. eben daraus zu kommen suchen. Unseres Wissens ist diese Bestimmung nirgends zur practischen Durchführung gelangt; außerhalb großer Gemeinden ist diese Maßregel überflüssig, weil die Ortsarmen ohnehin von Pfarrer und Gemeinde gekannt sind; in großen Städten, z. B. in Wien, scheint ein freundlicher mündlicher Verkehr der beiderseitigen Organe diesen Zweck eher zu fördern, als geschriebene Verzeichnisse.

b) Nach unserem Dafürhalten haben die Ortsgemeinden zum weitaus größen Theile die Übertragung der Pfarr-Armeninstitute in ihre Verwaltung nicht gewünscht; — und hätten auch die vor zehn Jahren am Ruder befindlichen Gemeindeorgane diesen für die Pfarrgeistlichkeit so kränkenden Wunsch gehabt, so wird der Pfarrer weder der Ortsgemeinde noch den Armen diese Kränkung entgelten lassen. Vielen Dorfgemeinden hat die Verwaltung der Armen-Institute Schweiß und Kopfzerbrechen genug gekostet, und sie haben aus eigener Machtvollkommenheit den Pfarrer um Übernahme der Verwaltung derselben gebeten.

Wo also dem Pfarrer aus Gründen localer Natur eine solche Amtshandlung nicht durch die kirchliche Oberbehörde untersagt ist, sollte der Pfarrer, wenn er von seiner Gemeinde in dieser Richtung um Rath und Beistand angegangen wird, wohl immer seine Stellung als Vorstand der kirchlichen Ar-

menpflege aufrecht halten und ersichtlich machen, jedoch nicht abschlägig antworten — einmal, weil es seine Pflicht ist, sine ira et studio der Armen unter allen zulässigen Titeln sich anzunehmen, und — was uns die Hauptſache zu sein scheint — weil der Zusammenhang zwischen Pfarrer und Gemeinde ein natürlicher, ein älterer und stärkerer ist, als daß er durch Verhältniffe, wie ſolche durch eine vorübergehende Zeitströmung herbeigeführt worden sind, zerrissen werden follte, und es daher nicht rathsam erscheint, daß die Pfarrer ihre Gemeinde, welche zu ihnen Vertrauen hat, durch demonstratives Ignoriren ihres Armenwesens bemüßigen, ſich den Händen von Schreibern auszuliefern, deren christlicher Sinn oft fraglich ist, und in deren Interesse es niemals liegt, das Band zwischen Pfarrer und Gemeinde zu festigen.

Ein Kanzelparagraph.

Von Canonicus Anton Erdinger in St. Pölten.

„Vos autem incumbite, ut catholica doctrina in omnium animos inseratur atque alte descendat.“ Leo XIII.
Literae encycl. 28. Dec. 1878.

Um das lose Gefüge des liberalen Regimes eines Landes fester zu fitten, hat deffen Minister ein Gesetz darüber erlassen zu müssen geglaubt, was auf der Kanzel nicht gesagt werden dürfe. Die betreffende Bestimmung ist unter dem Namen „Kanzelparagraph“ bekannt geworden. Vorliegender Aufſatz trägt dieselbe Ueberschrift, hat aber die Bestimmung, anzugeben, was auf der Kanzel gesagt werden, und von welchen Behifeln das Gesagte begleitet ſein foll. Dieß zur Erklärung der Aufſchrift, und nun zur Sache.

Ein Guttheil der Gründe, auf welche die religiöſe Verſumpfung unserer Zeit zurückzuführen ist, lauft in dem einen Grunde zusammen, daß gar ſo Viele in den Heilswahrheiten zum Staunen unwilligend ſind. Diese Unwiffenheit findet ſich nicht bloß in den niederen, ſondern auch, und zwar nicht ſelten in noch höherem Maße, bei den gebildeten Ständen. Wäre